

stungsgerechte Entlohnung ist die Konsequenz des in der Verfassung verankerten sozialistischen Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“. Mit seiner Hilfe wird gesichert, daß die Werk­tätigen entsprechend ihrem Anteil an der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben entlohnt und materiell an hohen Leistungen für die Gesellschaft interessiert werden. Es gibt keine einzige lohnrechtliche Bestimmung, die einzelne Werk­tätige auf Grund ihres Geschlechts, ihres Alters, ihrer Nationalität, ihrer Rasse oder Religionszugehörigkeit benachteiligen würde.

Die Verfassung hebt hervor, daß *gesellschaftlich nützliche Tätigkeit eine ehrenvolle Pflicht* für jeden arbeitsfähigen Bürger ist, daß also das Recht auf Arbeit und die Pflicht zur Arbeit eine Einheit bilden (Art. 24 Abs. 2). Weil die sozialistische Gesellschaft jedem Bürger einen Arbeitsplatz und soziale Sicherheit garantiert und ihn entsprechend seiner Leistung am wachsenden gesellschaftlichen Wohlstand teilhaben läßt, erwartet sie auch von ihm, daß er durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zum sozialistischen Gemeinschaftswerk beiträgt. Dabei geht sie davon aus, daß im Sozialismus die Arbeit das wichtigste Mittel ist, um die Gesellschaft und den Staat zu stärken und den Reichtum aller zu mehren.

Gesellschaftlich nützlich ist die Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter wie die als Mitglied einer Produktionsgenossenschaft oder der Dienst in den bewaffneten Organen. Auch die Erziehung der Kinder durch die Mütter, die keiner Berufsarbeit nachgehen, die Betreuung alter und hilfsbedürftiger Menschen, die Ausübung ehrenamtlicher gesellschaftlicher Tätigkeit sind von hohem gesellschaftlichen Nutzen.

Das Grundrecht des-Bürgers auf *Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft* (Art. 35) zeugt vom Humanismus der sozialistischen Gesellschaftsordnung. Die Gesundheits- und Sozialpolitik des Staates ist Ausdruck der gesellschaftlichen Sorge um den Menschen. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Bürgers sind eine wesentliche Voraussetzung seiner Persönlichkeitsentfaltung sowie seiner Bereitschaft und Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung. Da der Gesundheits- und der Arbeitsschutz zu einer einheitlichen Aufgabe geworden sind, regelt die Verfassung das Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft als einheitliches Grundrecht des Bürgers.

Steigende Bedeutung haben das rechtzeitige Erkennen und die Bekämpfung der mit der Entwicklung der Produktion verbundenen möglichen Gefahren. Der Arbeitsschutz bleibt nicht allein den Betrieben überlassen. Der sozialistische Staat erläßt einheitliche Rechtsvorschriften, legt die jeweilige Verantwortung fest und kontrolliert, inwieweit diese Regeln befolgt und wie die für den Gesundheits- und Arbeitsschutz bestimmten Mittel genutzt werden. Das genannte Grundrecht schließt die umfassende Mitbestimmung der Werk­tätigen im Gesundheits- und Arbeitsschutz ein, insbesondere durch die Gewerkschaften, denen z. B. die betriebliche Arbeitsschutzkontrolle übertragen ist.

Der Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft der Bürger wird besonders durch das umfassende staatliche Gesundheitswesen<sup>60</sup> und die Sozialpolitik, die

**60 Ein weitverzweigtes Netz staatlicher Gesundheitseinrichtungen ist entstanden, um medizinische Hilfe und Betreuung möglichst nahe am Arbeitsplatz oder Wohnort des**